

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB)

## § 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Thermo Fisher Scientific GmbH (nachfolgend „Thermo Fisher Scientific“) liefert dem Kunden Waren auf Grundlage von Kauf- oder Werklieferverträgen und erbringt Leistungen (z.B. Montage-, Wartungs- und Reparaturleistungen) auf Grundlage von Werk- oder Dienstverträgen. Die Rechtsbeziehungen von Thermo Fisher Scientific zu dem Kunden in diesem Zusammenhang, einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen, richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit Thermo Fisher Scientific diese AGB zukünftig ändert, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Thermo Fisher Scientific ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Thermo Fisher Scientific auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Thermo Fisher Scientific sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Thermo Fisher Scientific oder dadurch zustande, dass Thermo Fisher Scientific den Vertrag ausführt. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind zulässig, soweit sie handelsüblich, zumutbar und unwesentlich oder erforderlich sind, um geänderte Rechtsvorschriften zu erfüllen.

- 2.2 Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Leistungen richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Thermo Fisher Scientific. Vorgaben des Kunden werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Thermo Fisher Scientific Vertragsinhalt.
- 2.3 Thermo Fisher Scientific prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.
- 2.4 Soweit nicht von Thermo Fisher Scientific Abweichendes ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, liefert Thermo Fisher Scientific Waren und erbringt Leistungen innerhalb der gemäß den in Deutschland geltenden technischen Standards (DIN, VDE, etc.) zulässigen Toleranzen.
- 2.5 Sofern Thermo Fisher Scientific Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden erbringt, stellt dieser Thermo Fisher Scientific von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen Thermo Fisher Scientific wegen Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen.
- 2.6 Mengenangaben, Beschreibungen, Darstellungen, Qualitätsbezeichnungen und Werbeäußerungen etc. stellen keine Garantien dar, es sei denn, Thermo Fisher Scientific erklärt die Garantie ausdrücklich und schriftlich.
- 2.7 Thermo Fisher Scientific behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Thermo

Fisher Scientific weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Thermo Fisher Scientific diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## § 3 Preise

- 3.1 Soweit nicht weiter in einem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Preislisten aufgeführt, gelten die Preise „ab Werk“, d. h. EXW im Sinne der Incoterms 2010. Zuzüglich zu den vorstehend bestimmten, in den Preislisten aufgeführten Preisen ist jeweils die anfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn Thermo Fisher Scientific die Ware an einen anderen Ort liefert, trägt der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Import, Zoll und ggf. anfallende sonstige Abgaben.
- 3.2 Leistungen erbringt Thermo Fisher Scientific grundsätzlich nach Aufwand in Form von Tagessätzen nach den üblichen Sätzen von Thermo Fisher Scientific.
- 3.3 Bei Leistungen, die Thermo Fisher Scientific nicht an ihrem Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrt- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß den jeweils gültigen Preisen berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Übernachtungskosten nach Aufwand. Verpflegung ist in den Tagessätzen enthalten

## § 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Angebot von Thermo Fisher Scientific nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar. Vergütungen für Kundendienstleistungen sind sofort

nach Rechnungserhalt und Abnahme ohne Abzug fällig. Maßgeblich für Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Zeitpunkt, ab dem Thermo Fisher Scientific über die Beträge verfügen kann. Alle Zahlungen müssen durch Banküberweisung erfolgen.

- 4.2 Thermo Fisher Scientific behält sich vor, andere Zahlungsbedingungen im Einzelfall festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorauskasse zu verlangen. Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle von Thermo Fisher Scientific. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt wurde.
- 4.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Thermo Fisher Scientific berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Thermo Fisher Scientific ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### § 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt, indem der Kunde sie auf dem Geschäftsgelände von Thermo Fisher Scientific entgegennimmt, sobald Thermo Fisher Scientific den Kunden benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht (EXW, Incoterms 2010). Falls ein anderer Lieferort mit Thermo Fisher Scientific vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch Anlieferung der Ware an diesen Ort.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend (vgl. § 6). Alle Verträge und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, Thermo Fisher Scientific hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Der

Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Kunden zu vergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse Thermo Fisher Scientific rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden.

- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den Thermo Fisher Scientific nachweist, durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert gewesen zu sein, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in dem der Kunde zur Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Thermo Fisher Scientific bereits in Verzug befindet
- 5.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muss er den Kaufpreis bzw. die geschuldete Vergütung bezahlen. Bei Lieferungen lagert Thermo Fisher Scientific die Ware auf Risiko und Kosten des Kunden ein.
- 5.6 Thermo Fisher Scientific ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Thermo Fisher Scientific erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Lieferungen erfolgen im Inland verzollt und versteuert, im Ausland unverzollt und unverteuert.
- 5.7 Kommt Thermo Fisher Scientific aufgrund eigener leichter Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verzug, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.
- 5.8 Service-, Instandhaltungs- oder Wartungsleistungen gemäß technischer Beschreibung zu Vertragstyp und Gerätegruppe werden von montags

bis freitags an Werktagen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr erbracht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

#### § 6 Gefahrübergang.

- 6.1 Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren geht auf den Kunden über: soweit die Ware auf dem Geschäftsgelände von Thermo Fisher Scientific ausgeliefert wird (EXW, Incoterms 2010), in dem Zeitpunkt, in dem Thermo Fisher Scientific dem Kunden mitteilt, dass die Ware zur Abholung bereitsteht; soweit die Ware nicht auf dem Geschäftsgelände von Thermo Fisher Scientific ausgeliefert wird, mit Übergabe an den Transporteur oder an die Person, die der Kunde für den Transport benennt, soweit sich der Versand oder die Übergabe an die Transportperson infolge eines Umstandes verzögert, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr mit Ablauf des Tages auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Thermo Fisher Scientific dies dem Kunden angezeigt hat.
- 6.2 Wählt Thermo Fisher Scientific die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet sie nur für ein Verschulden bei der Auswahl.
- 6.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es Sache des Kunden, das Transportgut zu eigenen Lasten zu versichern. Thermo Fisher Scientific wird insoweit weder im eigenen Namen noch im Namen des Kunden tätig

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn sämtliche Thermo Fisher Scientific aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche (einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche) erfüllt sind.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang vor dem vollständigen Ausgleich der in vorstehender Ziffer 7.1 bezeichneten Forderungen weiterzuverkaufen, es sei denn, dass für die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus an Thermo Fisher Scientific abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus solchen Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware (zuzüglich Umsatzsteuer) an Thermo FisherScientific ab. Der Kunde bleibt gem.

Ziff. 7.4 ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

7.4 Der Kunde darf die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber Thermo Fisher Scientific nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei Thermo Fisher Scientific in Verzug, so erlischt die Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist Thermo Fisher Scientific berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

7.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang benutzen und verarbeiten. Thermo Fisher Scientific gilt als Hersteller nach § 950 BGB. Falls eine Verarbeitung mit Sachen erfolgt, die nicht Thermo Fisher Scientific gehören, wird Thermo Fisher Scientific Miteigentümer der verarbeiteten Sache. Das gleiche gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt wird. Der Eigentumsvorbehalt und die Ermächtigung zum Weiterverkauf gelten auch für die verarbeitete Sache.

7.6 Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von Thermo Fisher Scientific an der Vorbehaltsware hinzuweisen und Thermo Fisher Scientific unverzüglich zu benachrichtigen, damit Thermo Fisher Scientific die Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

7.7 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann Thermo Fisher Scientific die Vorbehaltsware vom Kunden oder auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurücknehmen; der Kunde tritt Thermo Fisher Scientific zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für Thermo Fisher Scientific bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Thermo Fisher Scientific um mehr als 10 %, so ist Thermo

Fisher Scientific insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

## § 8 Pfandrechte

8.1 Der Kunde und Thermo Fisher Scientific sind sich einig, dass Thermo Fisher Scientific an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von Thermo Fisher Scientific gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen von Thermo Fisher Scientific zusteht, welche sie auf Grund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.

8.2 Der Kunde und Thermo Fisher Scientific sind sich ferner darüber einig, dass Thermo Fisher Scientific an den Forderungen des Kunden gegen Thermo Fisher Scientific aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen von Thermo Fisher Scientific gegen den Kunden zusteht.

8.3 Die Verkaufsandrohung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann. Thermo Fisher Scientific kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen.

8.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für Thermo Fisher Scientific bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Pfandrechtsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, so ist Thermo Fisher Scientific insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

## § 9 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Thermo Fisher Scientific leistet Gewähr dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Sachmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen, und dass Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte durch den Kunden nicht beeinträchtigen.

9.2 Thermo Fisher Scientific erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei Thermo Fisher Scientific die Wahl zwischen Mängelbeseitigung und mangelfreier Neulieferung hat. Erfolgt die Nacherfüllung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich

zu setzenden Frist von angemessener Länge, die Thermo Fisher Scientific mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muss, nicht, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen; das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln leistet Thermo Fisher Scientific nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, aber beschränkt durch die in § 10 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsgrenzen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9.3 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Thermo Fisher Scientific ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Nacherfüllung bei berechtigter Mängelrüge erforderlichen Aufwendungen (außer Ausbau und - soweit nicht ausnahmsweise geschuldet - Einbau), insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt bei berechtigter Mängelrüge Thermo Fisher Scientific. Dies gilt nicht, soweit sich diese Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist und die Nacherfüllung auf Verlangen des Kunden an diesem Ort erfolgt. Aus diesem Grund erhöhte Aufwendungen trägt der Kunde.

9.4 Voraussetzung für das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen ist, dass der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich und schriftlich mit genauer Beschreibung rügt (vgl. § 377 HGB). Es ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit Thermo Fisher Scientific gegebenenfalls ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikats zu beauftragen

9.5 Der Kunde unterstützt Thermo Fisher Scientific bei der Mängelbeseitigung dadurch, dass er die zur Mängeluntersuchung und -beseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt und Thermo Fisher Scientific, falls erforderlich, die Mängelbeseitigung im eigenen Werk ermöglicht. Nur bei Gefahr im Verzug für die Mängelbeseitigung im eigenen Werk ermöglicht. Nur bei Gefahr im Verzug für die Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Kunde Dritte einschalten

oder von Thermo Fisher Scientific die Kosten für Vorsorgemaßnahmen verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Thermo Fisher Scientific unverzüglich unterrichtet hat.

9.6 Der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, (i) dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Ort verbracht worden ist, an dem der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Sitz gehabt hat oder an den Ort gebracht worden ist, an dem der Leistungsgegenstand für Thermo Fisher Scientific erkennbar bestimmungsgemäß verwendet werden sollte, (ii) dass die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderung des Leistungsgegenstandes erschwert worden ist oder (iii) dass die Ursache des Mangels auf einer Vorgabe des Kunden beruht. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, Glasbruch, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Bedienungsfehler, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Betrieb mit falscher Stromart, mangelhafte Reparaturen Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

9.7 Bei unberechtigter Mängelrüge ist Thermo Fisher Scientific berechtigt, die ihr im Rahmen der Prüfung und ggf. Beseitigung des zu Unrecht als Mangel gerügten Defekts entstandenen angemessenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Thermo Fisher Scientific wird dem Kunden in einem solchen Fall auf Wunsch des Kunden ein Angebot für die Reparatur und/oder den Ersatz des defekten Gegenstandes auf Kosten des Kunden unterbreiten, soweit möglich. Dasselbe gilt, wenn im Zuge einer Wartungs- oder anderen vereinbarten Serviceleistung von Thermo Fisher Scientific erkannt wird, dass eine Reparatur erforderlich ist.

9.8 Falls Dritte Urheber- oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser Thermo Fisher Scientific unverzüglich schriftlich. Thermo Fisher Scientific ist berechtigt, den Kunden auf Kosten von Thermo Fisher Scientific gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird Thermo Fisher Scientific in diesem Fall über eigene Abwehrmaßnahmen und eine eventuelle Prozessführung in zumutbarem Umfang unterrichten und die Abwehr der Ansprüche nicht behindern (z. B. durch ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten); diese Verpflichtung des Kunden besteht, wenn Thermo Fisher Scientific den

Kunden von den Nachteilen und Risiken der Inanspruchnahme durch den Dritten freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

9.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr, sofern nicht die kürzere Frist gemäß Ziffer nachfolgender Ziffer 9.10 anwendbar ist. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Lieferung oder Leistung verlangt werden kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Das Recht gemäß Ziffer 6 steht Thermo Fisher Scientific nach eigenem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

9.10 Für die ordnungsgemäße Durchführung von Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie für Ersatz- und Austauschteile wird die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate begrenzt.

9.11 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Ersatz- oder Austauschteile erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9.12 Im Rahmen der Mängelbeseitigung oder bei der Erbringung von Wartungs- oder Serviceleistungen ausgetauschte gebrauchte Teile oder Komponenten darf Thermo Fisher Scientific zur Feststellung der Ausfallursache in ihrem Labor untersuchen.

## § 10 Haftung

10.1 Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung Thermo Fisher Scientifics oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Thermo Fisher Scientifics beruhen; für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Thermo Fisher Scientifics oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Thermo Fisher Scientifics beruhen; für vorhersehbare und vertragstypische Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner deshalb regelmäßig

vertraut und vertrauen darf) Thermo Fisher Scientifics oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Thermo Fisher Scientifics beruhen; für gemäß § 1 ProdHaftG i.V.m. 14 ProdHaftG ersatzpflichtige Schäden; und für die Haftung wegen von Thermo Fisher Scientific garantierter Beschaffenheitsmerkmale.

10.2 Soweit nicht einer der vorstehend zu 10.1. genannten zwingenden Haftungsansprüche eingreift, gilt folgendes: 1) Thermo Fisher Scientifics Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Vertragsverletzungen, Delikt, Gewährleistung, Garantie (soweit in der Garantieerklärung nichts Abweichendes bestimmt ist), Händlerregress oder anderer Rechtsgründe), ist der Höhe nach auf denjenigen Betrag beschränkt, der an Thermo Fisher Scientific als Gegenleistung (netto) für die von Thermo Fisher Scientific geschuldete Leistung, in deren Zusammenhang der Haftungsanspruch geltend gemacht wird, bezahlt wurde. Insgesamt ist die Haftung von Thermo Fisher Scientific jedoch für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag geltend gemachten Ansprüche der Höhe nach auf EURO 1.000.000 (EURO eine Million) begrenzt. Thermo Fisher Scientifics Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Vertragsverletzungen, Delikt, Gewährleistung, Garantie (soweit in der Garantieerklärung nichts Abweichendes bestimmt ist), Händlerregress oder anderer Rechtsgründe), ist vollständig ausgeschlossen für mittelbare Schäden, Folge- und Begleitschäden, (einschließlich Nutzungsausfallschäden, Schäden wegen Betriebsstillständen und Maschinenausfällen), entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Datenverluste und sonstige reine Vermögensschäden.

10.3 Soweit Thermo Fisher Scientific technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.4 Ansprüche gegen Thermo Fisher Scientific auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren - außer bei Personenäden oder in Fällen des Vorsatzes - in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres,

in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von Thermo Fisher Scientific Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Regelung für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln (Ziff. 8.7) bleibt unberührt

## § 11 Urheber- und Nutzungsrechte

11.1 Alle Urheber- und Schutzrechte an den Waren und Leistungen stehen grundsätzlich Thermo Fisher Scientific zu. Thermo Fisher Scientific räumt dem Kunden ein nicht- ausschließliches, unbefristetes Recht ein zur Nutzung der Waren und Leistungen zu eigenen Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Der Kunde darf, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, Software nur auf dem Arbeitsspeicher und der Festplatte eines Rechners laden und an einem Arbeitsplatz nutzen (Einzellizenz).

11.2 Der Kunde erhält Software im Maschinencode und ohne Entwicklungsdokumentation. In der Ware oder in den Dienstleistungen enthaltene Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Serien- nummern sowie sonstige Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

## § 12 Werkleistungen

12.1 Der Kunde wird Änderungs- und Erweiterungswünsche (Änderungen) schriftlich mitteilen. Thermo Fisher Scientific muss Änderungen nur nach Zustandekommen einer schriftlichen Einigung ausführen, die insbesondere geänderte Liefer- und Leistungsfristen und eine zusätzliche Vergütung beinhalten kann. Mangels Einigung führt Thermo Fisher Scientific den Vertrag ohne Berücksichtigung der Änderungen aus. Für die Prüfung von Änderungen und für die Ausarbeitungen von Nachtragsangeboten kann Thermo Fisher Scientific eine Vergütung nach Aufwand verlangen.

12.2 Soweit nicht anders vereinbart wird Thermo Fisher Scientific vereinbarte oder gesetzliche Abnahmeprüfungen und vereinbarte Inbetriebnahmen (Tests) innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung im Zusammenwirken mit dem Kunden durchführen. Während der Tests werden der Kunde und Thermo Fisher Scientific gemeinsam ein Protokoll erstellen, aus dem die Testfälle und -daten, die

durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler hervorgehen.

12.3 Während der Tests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt: Kategorie 1: ablaufverhindernde Fehler; die Leistung kann nicht genutzt werden; Kategorie 2: ablaufbehindernde Fehler; die Nutzung der Leistung ist beeinträchtigt; diese kann jedoch im Wesentlichen genutzt werden. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden; Kategorie 3: sonstiger Fehler; keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Leistung. Der Kunde und Thermo Fisher Scientific nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Kunde wird die Abnahme oder Inbetriebnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Fehler der Kategorie 2 werden möglichst noch während des Tests behoben. Nach der Abnahme oder Inbetriebnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

12.4 Die Abnahme oder Inbetriebnahme gilt auch dann als erklärt bzw. erfolgt, wenn der Kunde die Werkleistung oder den Liefergegenstand mehr als einen Monat im Echtbetrieb einsetzt, seine Billigung auf andere Weise ausdrückt oder wenn er trotz Bereitstellung zur Abnahme und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Abnahme innerhalb der Nachfrist nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Fehler der Kategorie 1 vorliegt.

12.5 Für abgeschlossene Leistungsteile kann Thermo Fisher Scientific die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der Endabnahme die gesamte Werkleistung, bzw. der Liefergegenstand als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

## § 13 Mitwirkung des Kunden

13.1 Der Kunde erteilt Thermo Fisher Scientific rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen.

13.2 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Kunde Thermo Fisher Scientific bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt.

13.3 Der Kunde ist grundsätzlich für die

Aufstellung und Montage von Waren und Werkleistungen verantwortlich. Der Kunde erbringt insbesondere Einbau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, er stellt die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände sowie Energie zur Verfügung. Weiterhin ist er für die Absicherung und die Schutzvorrichtungen verantwortlich, soweit diese nicht Bestandteil der zu liefernden Waren oder zu erbringenden Werkleistungen sind.

13.4 Verzögern sich die Aufstellung, der Einbau, die Montage oder die Inbetriebnahme durch nicht von Thermo Fisher Scientific zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Personals von Thermo Fisher Scientific zu tragen.

## § 14 Geheimhaltung

14.1 Der Kunde hält alle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung von Thermo Fisher Scientific zugehen, geheim, auch wenn diese Informationen nicht gesetzlich (z. B. durch das Urheberrecht) geschützt sind. Dies gilt insbesondere für technische Informationen (z. B. Zeichnungen, Materialbeschreibungen, Berechnungen), Verkaufsunterlagen (z. B. Spezifizierungen und Preislisten) oder für sonstige wirtschaftliche Informationen (z. B. Lieferkapazität). An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält Thermo Fisher Scientific Eigentum. Auf Verlangen wird der Kunde sämtliche Unterlagen an Thermo Fisher Scientific zurückgeben.

14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt dann nicht, wenn die Informationen von Thermo Fisher Scientific öffentlich bekannt gemacht wurden, dem Kunden berechtigt von Dritten mitgeteilt wurden oder dann, wenn der Kunde solche Informationen Behörden oder Gerichten zugänglich machen muss.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag abgewickelt worden ist oder nicht zustande kam.

## § 15 Aufrechnung - Zurückbehaltung

15.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

15.2 Ein Zurückbehaltungs- recht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden nur zu, wenn Thermo Fisher Scientific selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den

Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrages zugrunde liegende Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15.3 Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von Thermo Fisher Scientific. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

#### § 16 Vertragsende

16.1 Soweit Thermo Fisher Scientific nach § 7 oder § 8 Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen trägt der Kunde. Diese Kosten sind im Kaufpreis nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die Rücknahme erfolgt abweichend von den Regelungen der VerpackungsVO an folgenden Orten: . Bei Fragen zur Rückgabe steht Thermo Fisher Scientific unter den eingangs genannt Kontaktdaten zur Verfügung.

16.2 Zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist Thermo Fisher Scientific nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist. Andernfalls gilt Folgendes: Der Kunde übernimmt – auch im Fall der Weiterveräußerung – gegenüber Thermo Fisher Scientific die alleinige Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt Thermo Fisher Scientific von den Verpflichtungen zur Rücknahme und Entsorgung nach dem ElektroG und etwaig damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

#### § 17 Laufzeit; Kündigung

17.1 Service- oder Wartungsverträge sowie andere Verträge, die Dauerschuldverhältnisse darstellen, werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht ausdrücklich

etwas anderes vereinbart ist. Ein solcher Vertrag kann von jedem Vertragspartner ordentlich mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartalsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Quartals, welches mindestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn endet.

17.2 Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme eines Auftrages widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet; Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird; der Kunde gegen die Urheber- und Nutzungsrechtsregelung (§ 11) verstößt.

17.3 Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Kündigungsgrundes vorausgehen, es sei denn, die hierdurch eintretende Verzögerung wäre dem Kündigenden nicht zumutbar.

#### § 18 Exportbestimmungen

Hinsichtlich Ausfuhren und Wiederausfuhren garantiert der Kunde, dass keine an den Kunden gelieferten Thermo Fisher Produkte bzw. von dem Kunden als Thermo Fisher-Vertriebspartner oder -Wiederverkäufer vertriebene Produkte an Personen oder Organisationen geliefert werden: in Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan oder Syrien bzw. an Personen oder Organisationen, die als Teil der Regierung dieser Länder anzusehen sind; oder die in unzulässige bzw. missbräuchliche Entwicklung oder Nutzung von Nuklearwaffen oder chemisch biologischer Waffen (CBW) oder Raketen oder in terroristische Aktivitäten involviert sind; oder die bei der Regierung der Vereinigten Staaten oder irgendeines anderen Landes als für den Bezug des Produkts oder für die Teilnahme an Ausfuhrtransaktionen unter Einschluss des Produkts gesperrt sind.

#### § 19 Sonstige Bestimmungen

19.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-mail; dies gilt auch

in allen in Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen die Schriftform erforderlich ist. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

19.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regeln. 19.3 Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen Daten des Kunden darf Thermo Fisher Scientific für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten.

19.4 Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

19.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Thermo Fisher Scientific. Thermo Fisher Scientific hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

#### 19.6 MELDEPFLICHT VON

GESUNDHEITSDIENSTEN: Ist der Käufer Empfänger von öffentlichen Mitteln, verpflichtet er sich, über die Summe aller in Übereinstimmung mit geltendem Recht und Gesetz gewährten Preisnachlässe, Ermäßigungen oder anderer Leistungen, vollständig und richtig Buch zu führen und diese in seiner Schlussrechnung explizit auszuweisen. Fehlen dem Käufer relevante Informationen des Verkäufers, um dieser Pflicht nachzukommen, ist er verpflichtet, den Verkäufer schriftlich um zusätzliche Informationen nachzusuchen. Der Käufer hat Kenntnis darüber, dass die Erfüllung der Meldepflicht Bedingung des Verkäufers für das Zustandekommen dieses Vertrags ist und der Verkäufer ohne die Zusage des Käufers zur Erfüllung der Meldepflicht keinen Kaufvertrag geschlossen hätte.

Find out more at  
[unitylabservices/terms-and-conditions](https://unitylabservices/terms-and-conditions)

**ThermoFisher**  
SCIENTIFIC